

### **3.2 Pariser CIEC-Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland**

*Vom 10.09.1964 (BGBl. II 1969 S. 451)*

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Königreich Griechenland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Türkische Republik als Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen - in dem Wunsche, die Eheschließung ihrer Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten zu erleichtern, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von Ehehindernissen und des Aufgebots - haben folgendes vereinbart:

#### **Titel III**

##### **Artikel 5 [Konsularische Eheschließung]**

(1) Schreibt das Recht eines Vertragsstaates die religiöse Eheschließung vor, so können in diesem Staat die diplomatischen oder konsularischen Vertreter der anderen Vertragsstaaten Eheschließungen vornehmen, wenn sie nach ihrem Heimatrecht hierzu ermächtigt sind, wenn wenigstens einer der Verlobten dem Staat angehört, der den diplomatischen oder konsularischen Vertreter entsandt hat, und wenn keiner der Verlobten die Staatsangehörigkeit des Eheschließungsstaates besitzt.